

Strafrechtspflege in Österreich
ADG-Studienfahrt in Zusammenarbeit mit dem Institut für
Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie der
Karl-Franzens-Universität Graz
-vom 02.10. bis zum 08.10.2006 Graz / Steiermark-

Unterkunft: Pension Rückert, A-8010 Graz, Rückertgasse 4
(wenige Gehminuten von der Uni entfernt, ruhig)

überwiegend **DZ= 38,-Euro/Person/Tag inkl. Frühstück**
EZ= 50,-Euro/Person/Tag inkl. Frühstück

(die übrige Verpflegung wird je nach Gelegenheit in Gasthäusern
eingenommen und von den Teilnehmern selbst bezahlt)

Teilnehmergebühr: 70,- Euro

An- und Rückreise individuell. Empfehlenswert wären Fahrgemeinschaften.

„Bewährtes und Veränderungen in der Strafrechtspflege“

Tagungsprogramm

Montag, den 02. Okt. 2006: Anreise, Begrüßung und gemeinsames Abendessen in
Gasthof „Weißes Kreuz“ (steirische Küche)

Dienstag, den 03. Okt. 2006: 09.00Uhr: **Tagungsöffnung im Re-So-Wi-Zentrum**
Universität Graz
Studienfahrten-Wirkungen und Entwicklungen
- Erläuterungen des Programmablaufs
Prof.Dr.G.Schmölzer/R.D.Hering
10.00 Uhr: **Verfassungsgeschichte der Republik**
Österreich seit 1918 – ein Überblick
Einführungsinformationen zum Gerichts-
Aufbau,
Instanzenzug und Grundgedanken der
Strafrechtspflege
Dr.Norbert Gerstberger, LG Wien
14.00 Uhr:**Die Rolle von Nichtregierungsinstitutionen**
im Strafverfahren(ausgen.Neustart)
Dr.Beate Matschnig, LG Wien

-gestern, heute, morgen-
-Juristenausbildung

Mittwoch, den 15. Okt. 2003

09.00 Uhr:
aktuelle Entwicklungen im
Strafrecht

- Reform des strafprozessualen
Vorverfahrens und deren Auswirkungen
in der Praxis
- Teilnahme an Hauptverhandlungen am
Landesgericht für Strafsachen Graz

Donnerstag, den 16. Okt. 2003

Reform und Umstrukturierung der
österreichischen Bewährungs- und
Straffälligenhilfearbeit

- was für inhaltliche Hilfsangebote
bietet der Verein „Neustart“ ?
- Generalunternehmen für die Justiz
- Bewährungshilfe, ATA und was noch?
- Arbeitsbedingungen, Arbeitsweisen,
Aus- und Fortbildung, Fachaufsicht
und mehr.

Freitag, den 17. Okt. 2003

Besuch einer Vollzugsanstalt

- das Strafvollzugssystem in Österreich

Samstag, den 18. Okt. 2003

Abreise

Informationen und Anmeldung: Rainer-Dieter Hering

Schriftlich per Fax: 0049 7121/ 798 044
e-mail : r.d.hering@t-online.de

Zahlungen für Unterkunft und Teilnehmergebühr auf das

Konto Nr.: 300 748 000
Volksbank Reutlingen
BLZ: 640 901 00
Stichwort: GRAZ 2003

Auf Grund der Entwicklungen im Strafrecht in den letzten Jahren rückt das Opfer von Straftaten immer deutlicher in den Blickpunkt.

Auch wenn der Gesetzgeber Verbesserungen für diesen Personenkreis und deren Rechte bringt, so ergeben sich weitere Notwendigkeiten praktikable Lösungen für die Betroffenen zu suchen.

Alle Themen der Fachtagung beschäftigen sich mit der Situation von Geschädigten / Opfern und der Frage, wie und mit welchen Mitteln lässt sich deren Lage nachhaltig verbessern.

Die ADG befasst sich seit Jahren mit Themen und Lösungsansätzen, die unter Beteiligung der Gerichtshilfe / der Sozialen Dienste der Justiz und unter Einbeziehung anderer Fachleute und Institutionen brauchbare Ergebnisse bringen können.

Gerichtshilfetätigkeit bedeutet:

Arbeit mit einem neutralen und überparteilichen Arbeitsansatz, ohne einen Betreuungsauftrag.

Nicht zuletzt diese Vorgabe ließ uns Themen wie den Täter-Opfer-Ausgleich im Strafrecht entwickeln und in Modellversuch praktisch erproben.

Bei dieser Fachtagung wollen wir Näheres über weiterführende Ausbildungswege als Konfliktregler darlegen.

Bei den anderen Themen geht es um die Darstellung wie in einer konsequent abgestimmten Zusammenarbeit verschiedener Fachleute mit unterschiedlichen Aufträgen ein Ergebnis erreichbar ist, welches einer noch so guten, aber isolierten Facharbeit deutlich überlegen ist.

Wir wollen Anregungen geben im Zusammenhang mit der eigenen Aufgabenstellung neue Lösungswege auszuprobieren. Hierdurch können Beiträge zur Fortentwicklung der sozialen Strafrechtspflege erbracht werden.

Es geht nicht um abschließende Beratungen, vielmehr um den Versuch trotz unterschiedlicher Voraussetzungen an den jeweiligen Standorten eine Entwicklung oder Fortentwicklung dieser Themen, möglicherweise jenseits eingefahrener Strukturen zu erreichen.

Wir werden somit nicht mit fertigen Ergebnissen die Tagung beschließen, hoffen nachfolgend auf Rückmeldungen, ob und wie die einzelnen Themen bei den beteiligten Personen und Justizstellen aufgenommen wurden.

Welche Allianzen sich im Interesse einer Fortentwicklung der sozialen Strafrechtspflege –auch außerhalb des eigenen Justizbereiches- entwickeln.

Für einige Fachleute eine Alltagssituation in der praktischen Aufgabenstellung interdisziplinären Handlungsmuster mit unterschiedlichen Fachleuten, Diensten und Vereinen umzusetzen,

Für andere Kolleginnen und Kollegen eine möglicherweise gänzlich neue Sicht sowie ein neuer Arbeitsansatz.
Auch wenn die Inhalte der Einzelthemen sich voneinander unterscheiden, so finden wir die

**Konfliktregelungsarbeit,
Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt
Opferschutzfördernde Maßnahmen im Strafrecht**

übereinstimmend in einem frühen Stadium des Strafverfahrens angesiedelt.

Zur Einstimmung deshalb einige grundlegende Strukturen und Fakten zu Beginn dieser Fachtagung.



Schon im Staatsnamen „Bundesrepublik Deutschland“ kommt ihre föderative Struktur zum Ausdruck. Die Bundesrepublik besteht aus **16** Bundesländern. Die Bundesländer sind keine Provinzen, sondern Staaten mit eigener Staatsgewalt. Sie haben eine eigene Landesverfassung.

Zuständigkeiten der Länder

Im Grundgesetz wurden die Zuständigkeiten des Bundes zur Gesetzgebung danach festgelegt, ob Regelungen für alle Länder einheitlich sein müssen oder ob ein eigener Gestaltungsbereich für die Länder erwünscht ist.

Dies wird deutlich bei der Unterteilung der Zuständigkeit des Bundes in ausschließliche, konkurrierende und Rahmen-Gesetzgebung.

Bei der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder das Recht zur Gesetzgebung nur, solange der Bund nicht die gleichen Gegenstände durch Gesetz regelt. Das darf dieser nur, wenn ein besonderes Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung besteht.

Zu den Bereichen der konkurrierenden Gesetzgebung gehört u. a. Zivil- und **Strafrecht**, Wirtschafts- und Atomrecht, Arbeits- und Bodenrecht, ferner Ausländerrecht, Wohnungswesen, Schifffahrt und Straßenverkehr, Abfallbeseitigung, Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung.

Die Verfassungswirklichkeit hat gezeigt, dass diese Themen einheitlich geregelt werden müssen.

So besteht hier praktisch keine Zuständigkeit der Länder mehr.

Eine bundeseigene Verwaltung gibt es im Wesentlichen nur im Auswärtigen Dienst, bei Bahn, Post, Arbeitsvermittlung, bei Zoll, Bundesgrenzschutz und Bundeswehr. Der Großteil der Verwaltungsarbeit wird von den Ländern selbstständig durchgeführt. **Die Gerichtsbarkeit des Bundes ist im Wesentlichen beschränkt auf das Bundesverfassungsgericht und die Obersten Gerichte.** Diese Gerichte sorgen für eine einheitliche Auslegung des Rechts.

Die übrigen Gerichte sind Landesgerichte.

Die eigentliche Stärke der Länder liegt in der Verwaltung und in der **Mitwirkung bei der Gesetzgebung des Bundes auf dem Weg über den Bundesrat**. Die Länder sind für die gesamte innere Verwaltung zuständig. Zugleich ist ihr Behördenapparat für die Ausführung der meisten Bundesgesetze und -verordnungen verantwortlich. Die Bundesrepublik ist somit in der Verfassungswirklichkeit zu einem zentralen Gesetzgebungsstaat und zu einem überwiegend föderativen Verwaltungsstaat geworden.

Vorteile

- Föderalismus ermöglicht politische, kulturelle und gesellschaftliche Vielfalt „Einheit in Vielfalt“;
- Bundesländern fördern das regionale Zusammengehörigkeitsgefühl und wirken identitätsstiftend;
- Machtverteilung: zur klassischen horizontalen Gewaltenteilung (Legislative-Exekutive-Judikative) tritt eine vertikale Gewaltenteilung zwischen Gesamtstaat und Gliedstaaten, Machtverteilung bedeutet auch Machtkontrolle;
- Mehr Demokratie: Föderalismus bringt dem Bürger mehr Mitsprachemöglichkeiten (Partizipation) z. B. bei Wahlen ;
- Bügernähe: die Behörden sind vor Ort, der Bürger kann zu ihnen oder den Politikern bekommen;
- **Gliedstaaten stehen in einem Konkurrenzverhältnis zueinander, motivieren sich gegenseitig zu besseren Leistungen.**

Nachteile

- **Vielfalt führt zur Uneinheitlichkeit Probleme bleiben nicht aus;**
- Übertriebener Regionalpatriotismus kann zur Ausbildung eines für den Gesamtstaat schädlichen Sonderbewusstseins führen;
- Gegenseitige Kontrolle heißt aber auch Zusammenwirken und Rücksichtnahme, **bei 17 Regierungen wird der Entscheidungsprozeß kompliziert** und unüberschaubar und für den Bürger nicht mehr nachvollziehbar;
- Die Entscheidungsprozesse sind so verflochten, dass der Bürger nicht mehr weiß, wer entscheidet, Probleme der Kontrolle
- Komplizierte Verwaltung: der Bürger nicht, wer für was zuständig ist;
- Insgesamt 17 Regierungen und Parlamente kosten den Steuerzahler viel Geld;

Im Justizbereich

Führt der Föderalismus...

- zu unterschiedlichen Ausprägungen bei der Strukturierung der Sozialen Dienste, sowie der Aufgabenübertragung, Anbindung sowie der Eingrenzung bzw. Ausweitung von Tätigkeiten.

Diese Uneinheitlichkeit kann und führt zu sehr abweichenden Entscheidungen.

In mehreren Bereichen wie bei der Umsetzung der Gemeinnützigen Arbeit (wer führt die Arbeit aus, was muss der VU pro Tagessatz stundenmässig arbeiten – 2,3,4,5,6 Stunden?) bewerten die Bundesländer den Stundenanteil höchst unterschiedlich.

Beim TOA wird deutlich, dass auch politische Vorgaben (Koalitionsvereinbarungen wie in NRW) und nicht ausschließlich fachliche Erwägungen die Entscheidungen beeinflussen.

Hinzu kommen Vorgaben aus den Ministerien ob, wann und wie die Konfliktregelungsarbeit auszusehen hat.

In Hessen sollten überwiegend zwei Konfliktregler (Beschuldigte = Gerichtshilfe und Geschädigte = Opferhilfe) beim TOA tätig werden, in BW im allgemeinen Strafrecht jeweils die Gerichtshilfe, während in NiSa an mehreren Standorten ausschließlich Vereine, an anderen Dienststellen die Gerichtshilfe und an einigen Standorten sich Vereine und die Gerichtshilfe die Aufträge teilen.

Bei der Ausbildung zum Konfliktregler haben die Landesjustizverwaltungen wie die Vereine eine Grundqualifizierung als Grundlage für die zu leistende Arbeit angestrebt. Offen ist, ob der Standort - Nähe oder Entfernung - zur Justiz einen messbaren Einfluss auf die Arbeitsergebnisse hat. Je nach Zugehörigkeit zum Träger der Maßnahme gibt es abweichende Beurteilungen. Ein Ende dieses Grundlagenstreites ist nicht erkennbar.

Wir wollen uns bei dieser Fachtagung deshalb mehr mit den unterschiedlichen Ausbildungsangeboten, den fachlichen Standards und den Auswirkungen in der Praxis befassen.

Allen Themen gemeinsam –unabhängig wie und wo wir resortiert sind, ob bei der Staatsanwaltschaft, den Landgerichten oder einer eigenen Justizbehörde- ist der Ablauf des Strafverfahrens.

Hieran sind praktische Versuche, Modellvorhaben auszurichten, wenn die Hilfsangebote und Zielsetzungen erreicht werden sollen.

Straftaten werden fast immer zuerst der Polizei bekannt, diese ermittelt tatsächlich vor Ort. Häufig erfahren sie vor Ort vom Opfer über die Geschehnisse, erleben die aktuelle Situation der Geschädigten, nicht selten muss erst der Täter gesucht, ermittelt und vernommen werden.

Tatsächlich bedeutet dieses sowohl für Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt wie auch opferschutzfördernde Maßnahmen, dass zu diesem Zeitpunkt Hilfen angedacht und angeboten werden können/sollten.

In der Praxis wird dieses in der Regel bei der Polizei durch mündliche und schriftliche Informationen in Gang gesetzt.

Die Erfahrungen, Auswertungen belegen, dass letztendlich Geschädigte / Opfer und spezialisierten Opferhilfeorganisationen / -stellen nicht häufig genug zueinander kommen. Eine Vielzahl von Gründen spielen in jedem Einzelfall eine Rolle, wobei u. E. bislang ein **pro-aktiver Hilfsansatz** fehlt. Hier wäre, nein ist die Justiz aufgerufen, aktiv auf die Geschädigten/Opfer mit entsprechenden Angeboten zu zugehen.

Weitere wichtige Elemente kommen zu einem derartigen Arbeitsansatz hinzu. In der praktischen Umsetzung ergeben sich u. a. verlässliche Hinweise für kooperative Zusammenarbeitsformen über die bisher meist angedachten Formen und Strukturen hinaus.

Stellvertretend für viele Modellprojekte stehen die hier erwähnten Stellen.

Der Weg von der polizeilichen Ermittlungsarbeit bis zur Abgabe der Unterlagen an die Staatsanwaltschaft, deren Endverfügung und Übergabe an das Gericht, die Eröffnung des Hauptverfahrens sowie der Terminierung der Hauptverhandlung kann/ist zeitlich häufig ein langer Weg und ab der Tat gibt es Geschädigte/Opfer, die bislang zu wenig mit ihren Problemlagen wahrgenommen werden.

Es gilt Beiträge zur Verbesserung der Opferlage einzubringen und auch einzufordern.

Mit dieser Fachtagung möchten wir neue Impulse gerade als Sozialarbeiter aus dem Tätigkeitsfeld „Gerichtshilfe“ einbringen.

Wir wünschen uns ein aufmerksames Plenum, lebhafte Diskussionen aber auch die Fortsetzung in der Auseinandersetzung an den jeweiligen Dienstorten. Nicht der passive Umgang mit den Themen, sondern die agierende Vorgehensweise, insbesondere mit den Staatsanwälten und Richtern ist angesagt.